

**Dritte Änderung
der Ordnung über besondere
Zugangsvoraussetzungen für den
internationalen Masterstudiengang
Rechtswissenschaften (Hanse Law
School) an der Universität Bremen und
der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg**

vom 24.02.2012

Die Universität Bremen und die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben die dritte Änderung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den internationalen Masterstudiengang Rechtswissenschaften (Hanse Law School) vom 17.04.2004 (Amtliche Mitteilungen 2/2004, S. 52, Genehmigungserlass des MWK vom 16.04.2004), zuletzt geändert am 21.06.2006 (Amtliche Mitteilungen 3/2007, S. 122) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 15.11.2011 und vom MWK durch Erlass vom 15.12.2011 (Az. 27.5-74508-95) gem. den §§ 18 Abs. 14, § 51 Abs. 3 NHG genehmigt.

Abschnitt I

Die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den internationalen Masterstudiengang Rechtswissenschaften (Hanse Law School) an der Universität Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wird wie folgt geändert:

„1. In § 2 Abs. 1 (a) wird folgender Halbsatz gestrichen:

„..., wobei die rechtsvergleichenden Studien vorzugsweise zu Kenntnissen des deutschen und niederländischen Rechts sowie des englischen Common Law geführt haben sollten;“

2. In § 2 Abs. 2 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt neu formuliert:

„Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache in Wort und Schrift. Die Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse sollen nicht älter als zwei Jahre sein. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache deutsch oder englisch ist, oder die ein Studium oder einen Schulabschluss in einer dieser Sprachen nachweisen, sind von den Anforderungen nach Satz 1 befreit. Bewerberinnen und Bewerber, die mit dem Masterabschluss auch den Erwerb des Effectus Civilis anstreben, müssen über nieder-

ländische Sprachkenntnisse verfügen. Sollten diese zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht dem Niveau im Sinne des § 2 Absatz (2) (b) Zulassungsordnung entsprechen, können sie unter der Auflage zum Studium zugelassen werden, dass sie den Nachweis bis zum Termin der mündlichen Masterprüfung erbringen.“

Abschnitt II

Die Änderungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen und das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen in Kraft.